

Hausordnung der Staatlichen Regelschule "Geschwister Scholl" Heringen¹

Stand 30.10.2017

1. Leitbild
 2. Grundregeln des Aufenthalts in der Schule
 - 2.1 Grundregeln
 - 2.2 Allgemeines
 - 2.3 Unterricht
 - 2.4 Pausen
 3. Abwesenheit
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Abwesenheit wegen schulischer Veranstaltungen
-

1. Leitbild

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens.
Lernen bedeutet Neugier auf das Unbekannte
und der Erwerb notwendiger Fähigkeiten
zur Gestaltung eines gelungenen Lebens.

Ziel der Hausordnung ist ein Lernklima,
das jedem eine gerechte Chance zur Entwicklung gibt.
Dazu streben wir ein harmonisches Zusammenleben
mit gegenseitiger Rücksichtnahme und
gewaltfreier Lösung von Konflikten an.

Jeder ist für sein Handeln verantwortlich.
Unwissenheit ist keine Rechtfertigung.
Jede Gemeinschaft benötigt Regeln, nach denen sie miteinander lebt.

Grundlage des Verhaltens in unserer Schule bilden

- **das Thüringer Schulgesetz,**
- **die Thüringer Schulordnung (ThürSchulo) sowie**
- **alle Belehrungen durch Klassen- und Fachlehrer.**

Die darin aufgeführten Regeln, Verhaltens- und Verfahrensweisen gelten in vollem Umfang für unsere Schule. Dies betonend und erweiternd bestehen unten aufgeführte Regeln (Abschnitte 2 und 3).

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung finden §51f des Thüringer Schulgesetzes Anwendung.

2. Grundregeln des Aufenthalts in der Schule

2.1 Grundregeln

- Toleranz, gegenseitige Rücksichtnahme und Höflichkeit sind die obersten Grundsätze für unser Denken und Handeln.
- Jeder hat das Recht, seine Meinung zu sagen, solange andere dadurch nicht verletzt und/oder beleidigt werden. Dies gilt gleichfalls für Texte und Bilder in sozialen Medien wie Facebook etc.
- Gewalt in Wort und Tat führt zu Leid und Gegengewalt und ist deshalb keine Lösung für Probleme.
- Alle helfen mit, unser „Zuhause“ zu schützen.

Deshalb halten sich alle in der Schule Tätigen an folgende Regeln:

1. Von jedem Einzelnen wird im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ein rücksichtsvolles und diszipliniertes Verhalten erwartet. Erwachsene und Mitschüler werden höflich und respektvoll behandelt. Erwachsene werden begrüßt.
2. Niemand darf:
 - zum Beispiel durch Treten, Schlagen, Kneifen, Mobbing usw. verletzt,
 - mit Worten, Bildern oder Handzeichen beleidigt,
 - auf Grund seiner Meinung angegriffen, beleidigt oder ausgelacht bzw.
 - bedroht oder erpresst werden.
3. Unfälle, die im Gebäude, auf dem Schulhof oder auf dem Schulweg passieren, sind so schnell wie möglich im Sekretariat oder einem Lehrer zu melden.

2.2 Allgemeines

1. Der Schulweg führt ohne Aufenthalte oder Umwege direkt zur Schule. Alle Schüler sind spätestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände. Der Einlass in das Schulgebäude erfolgt morgens um 7.25 Uhr.
Fahrschüler, die wesentlich früher eintreffen, können sich bei schlechter Witterung im unteren Flur aufhalten.
Bei Regenwetter können sich alle Schüler bis zum Vorklingeln im unteren Flur aufhalten.
Schüler, die in der 1. Stunde Sportunterricht haben, betreten spätestens 7.25 Uhr die Turnhalle.
Schüler und Lehrer informieren sich täglich vor dem Verlassen der Schule bzw. im Thüringer Schulportal über den Vertretungsplan des folgenden Schultages.
2. Alle in der Schule Tätigen sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtung und aller Ausrüstungsgegenstände sowie für die Ordnung und Sauberkeit in der Schule mitverantwortlich. Selbstverursachte Verunreinigungen verpflichten zur Beseitigung derselben. Wiederholen sich derartige Vorfälle, können durch Lehrer Ordnungsmaßnahmen vollzogen werden.

Entstandene Schäden sind unverzüglich dem jeweils zuständigen Fachlehrer bzw. der Aufsichtsperson zu melden. Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen, Medien, Materialien usw. werden die Verursacher entsprechend geltender Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

3. Die Schule ist befugt, Gegenstände, die den Schulbetrieb stören, sicherzustellen. Dazu gehören zum Beispiel Mobiltelefone, Tonträger, Spielzeug, gefährliche Gegenstände wie Messer, Laserpointer, Knallkörper, jegliche Formen von Waffen und gesundheitsschädigenden Dingen. Auf dem gesamten Schulgelände ist der Besitz von Rausch- und Aufputzmitteln jeglicher Art (z.B. Tabak, Alkohol, Energydrinks und Drogen) für Schüler strikt verboten. Der Konsum dieser Waren und der Handel mit ihnen ist allen untersagt. Bei begründetem Verdacht auf Verstöße sind Lehrer im Beisein von Zeugen berechtigt, eine Taschenkontrolle durchzuführen und die Waren zu konfiszieren. Über die Rückgabe eingesamelter Gegenstände und Waren an die Erziehungsberechtigten oder den Schüler entscheidet der Schulleiter.
4. Während der Schulzeit darf das Schulgelände auch in Freistunden nicht verlassen werden. Nach Unterrichtsschluss treten die Schüler unverzüglich den Heimweg an bzw. begeben sich direkt zur Schulbushaltestelle. Erfolgt dies nicht, erlischt u.U. der Versicherungsschutz.
5. Soll der Schulbesuch der Schüler mit eigenen Fahrzeugen erfolgen, dann bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch Schulleitung und Elternhaus.
6. Alle Informationen an die Eltern müssen von diesen unterschrieben werden, auch wenn der Schüler das 18. Lebensjahr erreicht hat. Eintragungen ins Hausaufgabenheft eines Schülers werden spätestens mit der Wochenunterschrift durch die Eltern zur Kenntnis genommen. Diese Unterschrift wird vom Klassenlehrer kontrolliert.

2.3 Unterricht

1. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist für alle Beteiligten selbstverständlich. Der Unterricht beginnt mit dem Klingelzeichen. Dies ist gleichzeitig das Signal, dass alle Vorbereitungen für den Unterricht abgeschlossen sind (Unterrichtsmittel liegen bereit, Sportsachen sind angezogen, ...). Die Schüler stehen an ihren Plätzen. Während des Unterrichts hält sich niemand auf den Fluren auf. Bei Ausfall- oder Freistunden steht den Schülern der Speiseraum bzw. das dafür vorgesehene Freigelände zur Verfügung. Bei Verspätungen ist anzuklopfen, die Verspätung zu erklären und sich zu entschuldigen. Der Lehrer beendet den Unterricht. Das hierfür ertönende Klingelzeichen ist als Hinweis, nicht als Signal zu verstehen.

2. Die Regeln, die in den einzelnen Fachräumen gelten, sind durch alle einzuhalten. Die Fachlehrer belehren dazu zu Beginn jedes Schuljahres aktenkundig. Den Anweisungen der Lehrer ist zu folgen.
Kopfbedeckungen sind im Klassenraum abzunehmen. Jacken werden an die dafür vorgesehenen Haken gehängt.
Das Einrichtungsmobiliar wird nur entsprechend seiner Bestimmung benutzt. Ohne Anweisung des Lehrers ist es dem Schüler nicht erlaubt:
 - den Unterrichtsraum zu verlassen,
 - technische Geräte zu bedienen,
 - Fenster zu öffnen und zu schließen,
 - Heizungsregler zu bedienen,
 - Vorbereitungsräume zu betreten bzw. Schränke zu öffnen und Dinge zu entnehmen.
3. Alle kommen ihren schulischen Pflichten gemäß der ThürSchulO und der Regelungen dieser Hausordnung nach. Geschieht das nicht, kann der Fachlehrer aus erzieherischen Gründen von betreffenden Schülern nach deren Unterrichtszeit eine entsprechende Nacharbeit anordnen. Der Termin des Nacharbeitens ist den Eltern über Eintragung ins Hausaufgabenheft rechtzeitig mitzuteilen. Kommt der Schüler der Anordnung nicht nach, werden Ordnungsmaßnahmen gemäß dem Thüringer Schulgesetz eingeleitet.
4. Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten auf dem Schulgelände ist nur mit Erlaubnis eines anwesenden Lehrers gestattet. Die Geräte sind vor dem Schulbeginn auszustellen. Foto- und Videoaufnahmen sind im Schulgelände grundsätzlich nur mit Genehmigung des Schulleiters gestattet.
Bei Zuwiderhandlungen in beiden Fällen können die elektronischen Geräte vom Lehrer eingezogen und dem Schulleiter übergeben werden. Dieser entscheidet über die Rückgabe.
Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Verlust von Geräten in Privatbesitz.
5. Während der Unterrichtszeit ist das Essen nicht gestattet. Maßvolles Trinken ist nach Zustimmung des Lehrers erlaubt.
6. Am Ende der jeweils letzten Unterrichtsstunde in einem Raum ist dieser in einem ordentlichen Zustand zu verlassen: Die Stühle sind hochgestellt, die Tafel ist gesäubert, grobe Verschmutzungen sind beseitigt, die Fenster sind geschlossen.
7. In der Regel sind Toilettengänge nur in den Pausen erlaubt. Ausnahmen regelt der jeweilige Lehrer.

2.4 Pausen

1. In den Pausen ist der Aufenthalt nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. In großen Pausen achten alle auf witterungsgemäße Kleidung und passendes Verhalten (z.B. kein Schneeballwerfen, Aufenthalt im Schatten bei Hitze, ...) Toiletten sind kein Aufenthaltsort.

2. Pausen dienen

- der Entspannung von Lehrern und Schülern, weshalb nur in dringenden Fällen Anfragen von Schülern im Lehrerzimmer oder im Sekretariat erlaubt sind;
- dem Wechsel von Unterrichtsräumen, der zügig, ohne Umwege, ruhig, ohne Rennen und mit angemessenem Verhalten untereinander (kein Schubsen, Drängeln, Weg versperren, ...) von statten geht;
- im Falle von großen Pausen der Einnahme des Essens und Bewegung an frischer Luft, weshalb alle Schüler sich zügig und ohne Umwege auf den Schulhof begeben. Wer sich aktiv betätigen möchte, geht auf vorgegebenem Weg zu den entsprechenden Sportanlagen. Die Lehrer schließen die Unterrichtsräume und sorgen für deren Lüften. Klingelt die Schulleitung wegen schlechter Witterung ab, halten sich alle in den nachfolgenden Unterrichtsräumen auf. Der Fachlehrer übernimmt die Aufsicht für seinen Raum.

3. Schüler, die an der Schulspeisung teilnehmen, halten sich in der entsprechenden Pause im Speiseraum auf. Die Tische und Stühle werden in sauberem Zustand verlassen, Essensreste und Geschirr gehören in dafür vorgesehene Behälter.

3. Abwesenheit

3.1 Allgemeines

1. Sind Schüler an der Teilnahme am Unterricht verhindert, so ist die Verhinderung zu begründen und vor dem möglichen Eintritt zu beantragen. Es gelten die Paragraphen 5-7 der ThürSchulO.
Im Falle eines unvorhergesehenen Fehlens eines Schülers (z. B. Krankheit) ist das Sekretariat bis 8.00 Uhr zu informieren. Spätestens nach Wiedererscheinen hat der betroffene Schüler eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest bei seinem Klassenlehrer vorzuweisen. In Ausnahmefällen kann ein ärztliches Attest durch den Klassenlehrer angeordnet werden.
2. In der ersten Stunde melden die betreffenden Lehrer im Sekretariat, welche Schüler fehlen.
3. Schüler mit Sportbefreiungen nehmen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Über etwaige Befreiungen entscheidet der verantwortliche Sportlehrer.

3.2 Abwesenheit wegen schulischer Veranstaltungen

Finden für einzelne Schüler, Klassen, Unterrichtsstunden oder Tage wegen schulischer Veranstaltungen, wie zum Beispiel:

- Projekte,
- Wandertage,
- Klassenfahrten,

- Facholympiaden,
- Sportwettkämpfe,
- ...

kein Unterricht statt, haben die betreuenden Lehrer die Pflicht, dies rechtzeitig durch Vermerk im Monatsplan bzw. (bei einzelnen Schülern) Aushang im Lehrerzimmer den Kollegen transparent zu machen.

¹ Alle männlichen Personenformen gelten adäquat für weibliche, auch wenn sie wegen besserer Lesbarkeit hier nicht genannt werden.